


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0732	

	15.08.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	12.09.2022	16.6
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	23.09.2022	16.5

Betreff: Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung nimmt die vorliegenden Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 1 RVRG entsprechend für den Regionalverband Ruhr mit seinen Mitgliedskörperschaften.

In der Zeit vom 19.07.2022 bis zum 05.09.2022 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR 2023 gemäß § 55 Kreisordnung auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist ein im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibender Hebesatz von 0,68 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr.

Auf eine Stellungnahme verzichtet hat die Stadt Oberhausen.

Die Stadt Essen erhebt gegen die Festsetzung des Hebesatzes für die Verbandsumlage auf 0,68 % keine Bedenken. Auch die Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt, dass der Umlagesatz auf Vorjahresniveau verbleibt.

Die Städte Bochum, Dortmund und Hamm können die Hebesatzerhöhung auf 0,68 % nicht mittragen und fordern eine Reduzierung des Hebesatzes (Stadt Bochum) bzw. fordern zumindest eine Überprüfung (Städte Duisburg und Hagen) zur Senkung oder Einfrierung (Städte Dortmund und Herne) des Hebesatzes. Die Stadt Hamm erwartet, dass auf Basis der geplanten Verbandsumlage und den neuen Umlagegrundlagen der Hebesatz um 0,045 %-Punkte auf 0,635 % reduziert wird. Ähnlich argumentieren die Stadt Gelsenkirchen, der Kreis Unna und der Ennepe-Ruhr-Kreis, die eine konstante Umlagezahllast für den RVR und dementsprechend eine Umlagesatzreduzierung verlangen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Mitgliedskörperschaften durch die erhöhte Verbandsumlage weist der Kreis Recklinghausen darauf hin, die vorhandene Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Die Forderungen der Mitgliedskörperschaften werden insbesondere vor dem Hintergrund geäußert, dass sich die Mitgliedskörperschaften seit nunmehr über zwei Jahren - verursacht durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden exorbitanten Preiserhöhungen beim Energiebezug sowie der von Seiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angekündigten Umlagesteigerung im teilweise zweistelligen Millionenbereich - im Dauerkrisenmodus befinden.

Die Stadt Gelsenkirchen blickt zudem mit Sorge auf die Kostensteigerungen bei der IGA 2027 gGmbH und der Kreis Wesel weist darauf hin, dass die erhöhten Zuschüsse an die Gesellschaft im Haushaltsplan noch gar nicht berücksichtigt wurden. Der Kreis äußert die Erwartung, die Erhöhung über die Ausgleichsrücklage des RVR zu finanzieren.

Der Kreis Unna stellt darüber hinaus fest, dass der negative Saldo aus Investitionstätigkeit erhöhte Zins- und Abschreibungsaufwendungen verursachen.

Nahezu alle Mitgliedskörperschaften fordern erneut, dass beim RVR sämtliche im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Aufwendungen und Projekte noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Steigerungen bei den Personal, Projekt- und Transferaufwendungen.

Zur transparenten Information sind die Stellungnahmen aller Mitgliedskörperschaften der **Anlage 1** zu entnehmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	